

N i e d e r s c h r i f t

über die 43. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 28. Oktober 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4900](#) neu
- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5206](#)
- Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025*
- Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**
- Einzelberatung* 3
2. **Trinkwasserschutzkooperationen stärken: Mittelausstattung anpassen - Verfahren vereinfachen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4863](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 5
Aussprache 6
3. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5319](#)
Mitberatung zu Artikel 12 7
Beschluss 8
4. **Verschiedenes**
Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel 9
Weitere Behandlung der Anträge zum Thema Wolf (19/5652, 19/5074, 19/4609, 19/527) 9

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Barbara Otte-Kinast (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:20 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4900](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5206](#)

Zu a) erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) direkt überwiesen am 05.09.2024

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

zuletzt behandelt: 42. Sitzung am 21.10.2024 (Einbringung durch Minister Meyer, allgemeine Aussprache)

**Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025:
Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Einzelberatung

Der **Ausschuss** liest den Einzelplan 15 einschließlich der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen. Abg. **Thordies Hanisch** (SPD), Abg. **Verena Kämmerling** (CDU), Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE), Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) und Abg. **Dr. Frank Schmädke** (CDU) stellen Informationsfragen zu einigen Haushaltspositionen, die von den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung beantwortet werden.

Eine besondere Aussprache ergibt sich zu folgenden Haushaltsstellen:

Kapitel 1503 - Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel 111 11-3 - Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem NEEBetG und NWindG

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) fragt, um welche Gebühren bzw. welche Gebührenzahler es sich handele.

Per E-Mail an die Landtagsverwaltung teilt das MU hierzu am 4. November 2024 mit:

„Die Einnahmen entstehen durch Gebühren für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem NWindPVBetG. Diese wären beispielsweise die Feststellung von Ausnahmen vom An-

wendungsbereich des Gesetzes, die Prüfung von freiwilligen Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern nach § 6 EEG 2023 oder ggf. die Festsetzung der Höhe der Akzeptanzabgabe. Die entsprechende Änderung der AllGO wird derzeit final im MU abgestimmt. Aktuell sind noch keine Gebühren angefallen, es wäre schon jetzt möglich, nach Zeitaufwand Gebühren für bestimmte Tätigkeiten zu erheben.“

Kapitel 1554 - Küsten- und Hochwasserschutz

Titelgruppe 61 - Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) bittet um eine Erläuterung zur Ansatzminderung um 10 966 000 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

ORR'in **Grebe** (MU) sagt, zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung sei noch ungewiss gewesen, in welcher Höhe der Bund Mittel hierfür zur Verfügung stellen werde, weshalb nicht vorhersagbar gewesen sei, in welcher Höhe das Land Kofinanzierungsmittel bereitstellen sollte. Im Laufe des Jahres habe sich entgegen den Erwartungen herausgestellt, dass keine Kürzung der Bundesmittel erfolgen werde. Folglich beabsichtige man, diesen Ansatz über die technische Liste entsprechend zu erhöhen.

*

Der **Ausschuss** schließt damit die Mitberatung des Haushaltsplanentwurfs ab.

Tagesordnungspunkt 2:

Trinkwasserschutzkooperationen stärken: Mittelausstattung anpassen - Verfahren vereinfachen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4863](#)

direkt überwiesen am 15.07.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 36. Sitzung am 12.08.2024

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Dr. Thole** (MU): In dem Antrag werden zwei Forderungen an die Landesregierung formuliert, zu denen ich berichten möchte.

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „aus den Wasserentnahmegebühren Rückflüsse an die Wasserversorgungsunternehmen in einer Höhe sicherzustellen, die einen Inflationsausgleich gewährleistet und darüber hinaus den höheren Kosten der anspruchsvoller gewordenen freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz Rechnung trägt“.

Die Ansätze in den Titeln für die Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und für die freiwilligen Vereinbarungen sind im Haushaltsplanentwurf 2025 um jeweils 10 % erhöht worden.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, „das Verfahren zur Erlangung der Finanzhilfemittel dahingehend zu vereinfachen, dass die Wasserversorgungsunternehmen die ihnen gemäß Finanzhilfevertrag zustehenden finanziellen Mittel aus der Wasserentnahmegebühr gar nicht erst an das Land Niedersachsen abführen, sondern einbehalten und für Zwecke des Trinkwasserschutzes einsetzen können („Verrechnungsmodell“).“

Entbürokratisierung ist eines der Ziele der Landesregierung. Daher besteht auch für den Trinkwasserschutz ein eigenes Landesinteresse an einer möglichst schlanken Abwicklung der damit verbundenen Verfahren. Das derzeitige Konzept zur Förderung des niedersächsischen Kooperationsmodells zum Trinkwasserschutz ist in § 28 Abs. 4 NWG verankert. Das Land stellt einen Teil seiner Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr bereit, um Maßnahmen des Grundwasserschutzes im Rahmen von Kooperationen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Landwirten zu finanzieren.

Die Förderung erfolgt in den mehr als 370 niedersächsischen Trinkwassereinzugsgebieten. Die Erhebung der Wasserentnahmegebühr inklusive der Überwachung der ordnungsgemäßen Zahlung erfolgt dabei durch die unteren Wasserbehörden. Die Zuteilung der Fördermittel im Trinkwasserschutz für die Gewässerschutzzusatzberatung und für freiwillige Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Gewässerschutz erfolgt transparent anhand fachlicher Kriterien gemäß dem fortlaufend vom Land weiterentwickelten sogenannten Prioritätenprogramm; dieses ist in immer aktueller Fassung über das Internet verfügbar.

Zu beachten ist jedoch, dass die Gewässerschutzberatung über EU-Mittel kofinanziert wird. Daher muss die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für den Abruf der Mittel nachgewiesen werden und auch etwaigen Prüfungen standhalten. Die freiwilligen Vereinbarungen dagegen müssen mit dem Agrarförderrecht konform sein. Dabei ist eine Doppelförderung zwingend auszuschließen.

Die notwendigen Überprüfungen übernimmt der NLWKN. Hier ist der Verwaltungsaufwand für beide Seiten auf das notwendige Maß beschränkt. Es wird ein fünfjähriger Rahmenvertrag abgeschlossen. Dabei konnten bisher von den Wasserversorgungsunternehmen mehrere Auszahlungsanträge pro Jahr beim NLWKN gestellt werden. Alle fünf Jahre ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Eine Änderung der Verfahrensabläufe in den verschiedenen beteiligten Verwaltungsstellen würde nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer Vereinfachung führen. Eine Beschleunigung der Auszahlung an die Wasserversorgungsunternehmen - darauf bezog sich in der Vergangenheit Kritik - wird künftig erreicht werden, indem die neue, kürzlich in Kraft getretene Förderrichtlinie pro Jahr nur noch maximal zwei Auszahlungsanträge vorsieht. In der Vergangenheit sind von einigen Wasserversorgungsunternehmen vier - nach Auskunft des NLWKN sogar bis zu sieben - Auszahlungsanträge pro Jahr beim Geschäftsbereich 5 des NLWKN (Zuwendungen) eingereicht worden, die zuvor vom Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft und Strahlenschutz) geprüft werden müssen. Wir gehen davon aus, dass diese neue Vorgabe die Anzahl der Anträge deutlich verringert und damit zu einer Entlastung der Bewilligungsstelle führt, sodass Auszahlungen zügiger als bisher erfolgen können.

Aussprache

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) erinnert daran, dass für das Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz seit den 90er-Jahren knapp 18 Mio. Euro je Jahr bereitgestellt würden, und erst kürzlich sei dieser Ansatz auf rund 19,4 Mio. Euro angehoben worden. In diesen drei Jahrzehnten sei es bekanntlich zu einer erheblichen Preissteigerung gekommen. Hinzu komme, dass das Düngerecht erheblich verschärft worden sei. Die Maßnahmen, die das Land und auch die Landwirte in den Wasserschutzgebieten umsetzen könnten und wollten, würden aufwendiger, anspruchsvoller und damit teurer.

Die Anhebung um 10 % reiche keinesfalls aus, um die beschriebenen Effekte auszugleichen, und es sollte bis zu nächsten Erhöhung nicht wieder 30 Jahre gewartet werden.

MR'in **Dr. Krüger** (MU) antwortet, dieser Beschreibung könne sie nicht widersprechen. Allerdings könne sie nur von den Ansätzen und den Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2025 berichten: Es komme zu der Erhöhung des Ansatzes um 10 %.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung nach der Auswertung der Unterrichtung durch die Fraktionen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5319](#)

Erste Beratung: 47. Sitzung am 25.09.2024

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV, AfLuS, KultA, AfWuK, AfWVBuD, AfSAGuG, AfUEuK

Mitberatung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 6 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu Artikel 12)

Artikel 12 - Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen (WiFöSPG)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) berichtet, der Wirtschaftsausschuss habe die Mitberatung bereits in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 2025 durchgeführt. Er habe gegenüber dem - federführenden - Haushaltsausschuss dafür votiert, dem Landtag die Annahme dieses Artikels des Gesetzesentwurfs mit Änderungen - in der Fassung der Vorlage 6 - zu empfehlen.

Die Vertreterin des GBD stellt sodann die Anmerkung des GBD zur Verfassungskonformität dieses Sondervermögens entsprechend den Darlegungen auf den Seiten 2 bis 4 der **Vorlage 6** vor, auf die insoweit verwiesen wird. Die nach Auffassung des GBD bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken ließen sich mindern, erläutert sie, wenn in § 2 WiFöSPG - „Aufgaben“ - die Regelung zur Mittelverwendung - das Wort „insbesondere“ gestrichen würde, da es die Zweckbindung der Mittel öffne. Der - mitberatende - Wirtschaftsausschuss sei dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt.

Herr **Schütte** (MU) weist in einer Replik darauf hin, dass das zu ändernde Gesetz 1977 in Kraft getreten und seitdem zwanzigmal novelliert worden sei. § 2 WiFöSPG enthalte das vom GBD zur Streichung empfohlene Wort „insbesondere“ seitdem. Diese Regelung - und damit auch dieses Wort - habe sich seitdem in der Praxis bewährt. Es sei trotz mehrmaliger Änderung der Vorgaben zur Mittelverwendung nicht gestrichen oder durch ein anderes ersetzt worden.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Erläuterung im Einzelplan 15 zu Kapitel 5157 - Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich - gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindlich sei. Insofern ergäben sich über die gesetzliche Regelung hinaus verbindliche Festlegungen zum Einsatz der Mittel des Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Teil, auch wenn durch den Zusatz des Wortes „insbesondere“ sicherlich eine gewisse Flexibilität hergestellt werde.

Ihm, Schütte, sei kein wesentlicher Fall bekannt, bei dem es auf der Grundlage des Wortes „insbesondere“ zu einem Einsatz von Mitteln außerhalb der Bereiche gekommen sei, die in § 2 WiFöSPG festgelegt seien.

Die **Vertreterin des GBD** trägt sodann die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu Nr. 1 des Artikels im Sinne der Vorlage 6 vor. - Eine Aussprache hierzu und zu Nr. 2 des Artikels ergibt sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss ebenso wie der - mitberatende - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung dafür, dem Landtag die Annahme des Artikels 12 des Gesetzentwurfs mit den aus der Vorlage 6 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel

Der **Ausschuss** setzt die Vorbereitung der parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel im Februar 2025 fort. Er bekundet nach kurzer Aussprache sein grundsätzliches Interesse an einem Besuch des Rates der Europäischen Union und/oder der NATO, betont aber, dass Vorträge und Gespräche zu den bereits übermittelten Themen für ihn Priorität hätten.

Weitere Behandlung der Anträge zum Thema Wolf

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) teilt namens der Koalitionsfraktionen mit, dass der von ihnen bereits angekündigte Antrag zum Thema Wolf zeitnah vorliegen werde¹. - Der **Ausschuss** bekräftigt seine Entscheidung, sich zu diesem Antrag sowie zu den themenverwandten Anträgen in den Drucksachen Nrn. 19/5074, 19/4609 und 19/527 durch die Landesregierung mündlich unterrichten zu lassen. Er stellt dem - mitberatenden - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anheim, an dieser Unterrichtung gemäß § 94 Abs. 2 GO LT mit beratender Stimme teilzunehmen.

¹ Dieser liegt mittlerweile in Drucksache Nr. 19/5652 vor.